

Dez. III

LP / Entwurf Beschlussvorlage 2. Änderung des Landschaftsplans „Schlosspark Morsbroich“

- Parkplatzbau im Außenpark von Schloss Morsbroich
- Vorlage Nr. 2020/3379 vom 09.01.2020
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) aus der Sicht der Belange von Natur und Landschaft

Das Standortkonzept sieht die Realisierung von 50-60 Parkplätzen im Außenpark von Schloss Morsbroich vor.

In § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Tatbestandsvoraussetzungen (TBV) genannt, nach denen Gebiete als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festzusetzen sind. Für Gebiete, die die TBV erfüllen, ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich und sie werden rechtsverbindlich im Landschaftsplan (LP) als LSG festgesetzt. Der Außenpark von Schloss Morsbroich ist im derzeit gültigen LP als LSG ausgewiesen und erfüllt die TBV.

Dort sind laut §§ 7 und 10 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) in Verbindung mit §§ 1, 9 und 11 BNatSchG und in Verbindung mit dem LP alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten,

- mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen und
- bauliche Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Die Herausnahme einer Fläche aus dem LSG, um 50-60 Parkplätze zu realisieren, lehnt die UNB ab, da

- nach § 26 Abs. 1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist,
- größere Bäume gefällt werden müssten,
- mit der Entfernung des prägenden Gehölzbestandes bestimmten Tier- und Pflanzenarten Lebensstätten und Lebensraum genommen würde,
- das Landschaftsbild in seiner geschützten Wirkung beeinträchtigt werden würde
- Bürgerproteste bis hin zur Bez.-Reg. zu erwarten sind.

Neben dem erforderlichen Schutz von Natur und Landschaft soll weiterhin die Erholungsfunktion dieses Landschaftsraums für die Öffentlichkeit gesichert werden.

Des Weiteren muss bei der Aufstellung von LP gem. § 14 LNatSchG eine enge Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbeirat erfolgen (RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 11.04.1990). Der Naturschutzbeirat ist demnach an der Beschlussvorlage zu beteiligen.